

STUDIENBEWERBUNG - STUDIENPLATZKLAGE

STUDIENPLATZ

EINKLAGEN





Ablehnungsbescheid erhalten? NC utopisch? Wartelistenplatz 273? Wenn es mit der Studienbewerbung nicht auf regulärem Wege klappt, gibt es noch die Möglichkeit, den Studienplatz einzuklagen. Hier steht, was das ist, wie das läuft und was das kostet.

Was ist eine Studienplatzklage?

Die Studienplatzklage zielt darauf ab, dass der Hochschule unterstellt wird, sie habe mehr Studienkapazitäten als sie vorgibt. Staatliche Hochschulen müssen sich an das sogenannte Kapazitätserschöpfungsgebot halten, das heißt: sie müssen ihre Studienkapazitäten voll ausnutzen und so viele Studienplätze wie nur möglich für Studierende zur Verfügung stellen und dann auch besetzen. Das "Einklagen" dieser Kapazitätserschöpfung ist grundsätzlich bei allen Studiengängen (also z.B. auch bei einem Masterstudium) an staatlichen Hochschulen möglich - nicht aber bei Hochschulen in privater Trägerschaft.

Juristisch gesehen handelt es sich bei der "Studienplatzklage" erst mal gar nicht um eine Klage, sondern um einen Antrag. Dieser Antrag wird beim Verwaltungsgericht eingereicht - da es dort keinen Anwaltszwang gibt, kann sich jeder selbst vertreten. Mit dem Antrag erhebt der leer ausgegangene Studienbewerber Anspruch auf einen Studienplatz aus den nicht ausgeschöpften Kapazitäten der Hochschule. Die Hochschule ist dann im Zugzwang ihre Kapazitäten zu belegen und das Gericht prüft, ob noch Kapazitäten frei wären. Falls ja, werden diese Plätze unter den klagenden Studienanwärtern - meistens per Losverfahren - vergeben.

Hintergrund

Den Hintergrund dafür bildet das Grundgesetz mit §12, dass jeder Bürger das Recht auf Berufsfreiheit hat; dazu gehört auch, dass man Studienfach und Ort frei wählen kann. Eingeschränkt werden kann diese Freiheit nur dadurch, dass die "Funktionsfähigkeit" der Hochschule nicht gefährdet sein darf und das wäre sie, wenn mehr Studierende aufgenommen würden, als Kapazitäten da sind.

Bei der Studienplatzklage wird die Hochschule also beschuldigt, dass sie zur Verfügung stehende Studienplätze nicht besetzt hat. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die Kapazitäten falsch berechnet wurden oder wenn Studienbewerber mit einer Zusage und Nachrücker ihren Platz nicht annehmen und das Nachrückverfahren irgendwann aus Aufwandsgründen gestoppt wird.

Wie gehe ich vor?

Je nach Bundesland, Hochschule und auch Verwaltungsgericht kann sich das Vorgehen für eine Studienplatzklage sehr unterschiedlich gestalten - eine pauschale Anleitung kann es darum nicht geben. Es gibt abweichende Regelungen, Fristen, Kosten und Strategien, die im jeweiligen Fall berücksichtigt werden müssen. Darum ist es ganz entscheidend, sich vor Ort und für den individuellen Fall kundig zu machen. Häufig gibt es beim Asta der Hochschule spezifische Informationen, wie das mit der Studienplatzklage bzw. dem Antrag läuft. Viele bieten sogar extra Informationsveranstaltungen an, stellen Musterschreiben bereit und helfen bei Fragen weiter. Falls es nötig sein sollte, kann hier auch der Kontakt zu einem kompetenten Anwalt hergestellt werden.

Geht es um einen Studienplatz in einem bundesweit zulassungsbeschränkten Studienfach - insbesondere Humanmedizin - gibt es spezielle Strategien, wie die Studienplatzklage auch in diesem schwierigeren Verfahren erfolgreich sein kann.

Brauche ich einen Anwalt?

Die Frage, ob man sich anwaltlich unterstützen lassen sollte, hängt vom Fall ab und ist auch eine finanzielle Entscheidung. Grundsätzlich ist ein Anwalt nicht zwingend notwendig. Einen Widerspruch einzulegen oder einen Eilantrag zu stellen, kann einfacher sein, als BAföG zu beantragen. Vor allem, wenn es beim Asta der jeweiligen Hochschule gute Informationen oder sogar Musterschreiben gibt. Aber natürlich muss man sich bei solch einer



Angelegenheit genauesten an die Formalien und Fristen halten und sich darum intensiv mit dem Thema auseinandersetzen.

Gibt man die Studienplatzklage an einen kompetenten Anwalt ab, braucht man sich damit nicht selbst rumärgern und kann sich sicher sein, dass alles korrekt abläuft. Vor allem, wenn man sich an einen auf die Studienplatzklage spezialisierten Anwalt wendet (und das sollte man!), kann man von dessen Wissen und Erfahrung profitieren: Solche Anwälte wissen dann oft schon, wie bestimmte Hochschulen reagieren und können so individuelle Strategien entwickeln. Aber diese Dienste müssen eben bezahlt werden. Die Mindestkosten regelt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und die Sätze richten sich meistens nach dem Streitwert. Für die Klage gegen eine Hochschule in erster Instanz sind es meistens mindestens 700 Euro, die der eigene Anwalt für seine Dienste erhält.

Wie hoch sind die Erfolgsaussichten?

Das ist wohl die brennendste Frage zur Studienplatzklage - doch leider gibt es darauf keine konkrete Antwort, denn verlässliche Erfolgsprognosen sind schlichtweg nicht möglich. Das liegt vor allem daran, dass der Erfolg beim Einklagen davon abhängig ist, wie viele Kläger es gibt. Die Kapazitätsprüfung ergibt sehr häufig, dass noch Plätze frei sind, aber wenn es viele Kläger gibt, dann reichen auch diese weiteren Plätze oftmals nicht aus. Darum braucht man in vielen Verfahren nicht nur Justitia auf seiner Seite sondern auch Fortuna, denn die zusätzlichen Studienplätze werden meistens unter den Klägern ausgelost.

Da man nie wissen kann, wie viele Kläger es geben wird, weiß man auch nicht, wie die Chancen stehen. So kam es in der Vergangenheit dazu, dass von einer Klage in einem Studienfach abgeraten wurde, weil das bis dato Tausende versuchten und dann - im nächsten Jahr - haben alle Klagenden einen Studienplatz bekommen, weil es eben kaum noch jemand versucht hatte.

Manchmal reicht es aus, bei der Hochschule Widerspruch einzulegen und schwupps, erhält man einen Zulassungsbescheid, zieht den Eilantrag bei Gericht zurück und das Studium kann losgehen - ohne gerichtliches Verfahren. Auf der anderen Seite ist es möglich, dass man bei einem langwierigen gerichtlichen Verfahren leer ausgeht, entweder weil es keine Plätze mehr gibt oder man keinen abbekommen hat - dann war alle Mühe und alle Kosten umsonst.

Die Studienplatzklage in medizinischen Fächern ist aufgrund der wirklich begrenzten Studienplätze auf der einen und vielen Studieninteressierten auf der anderen Seite schwieriger; um erfolgreich zu sein, müssen häufig mehrere und bestimmte Hochschulen verklagt werden.

Letztlich ist es auch eine finanzielle Entscheidung: Wenn man die Kosten für die Studienplatzklage aufbringen kann und keine Alternativen zur sofortigen Aufnahme des Studiums für einen in Betracht kommen, dann kann man es gut auf den Versuch ankommen lassen. Die Kosten sind in den meisten Fällen überschaubar, dazu weiter unten mehr.

Das Verfahren des Einklagens

Da das Vorgehen und Verfahren für die Studienplatzklage je nach Ort und Situation abweichen kann, können hier nur die grundlegenden und üblichen Schritte beschrieben werden.

1. Widerspruch / Antrag auf Zulassung

Wer den Ablehnungsbescheid in den Händen hält, legt gegen diesen direkt bei der Hochschule Widerspruch ein und stellt einen **Antrag auf Zulassung "außerhalb der festgesetzten Kapazität"**. Dieser Schritt ist Voraussetzung, um später weitere Schritte, wie den Antrag beim Verwaltungsgericht, einleiten zu können. Währenddessen läuft das Nachrückverfahren, so dass es immer noch möglich wäre, dass es auf diesem Wege einen Studienplatz gibt (in dem Fall würde der Antrag natürlich zurückgezogen).



Bewerbung über Hochschulstart

Auch wenn die Studienbewerbung über die zentrale Vergabe der Stiftung für Hochschulzulassung (Hochschulstart.de) lief, muss der Antrag auf Zulassung direkt bei der jeweiligen Hochschule eingereicht werden. Schließlich geht es ja um die nicht ausgeschöpften Kapazitäten und „Hochschulstart“ regelt nur die Vergabe der Plätze. Und deren Vergabeverfahren gerichtlich anzufechten, hätte keine Aussicht auf Erfolg.

Im Falle eines medizinischen Studiums muss der Kapazitätsantrag häufig schon gestellt werden, bevor die Zulassungsbescheide überhaupt verschickt werden. Das macht aber nichts, da dieser Antrag nichts mit dem Bewerbungsverfahren bei „Hochschulstart“ zu tun hat: Letztlich wird der Hochschule unterstellt, mehr Studienplätze zu haben, als bei „Hochschulstart“ zur Vergabe stehen. Darum ist es teils sogar möglich, diesen Antrag bei den Hochschulen zu stellen, ohne sich vorher beworben zu haben.

Am besten ist es, sich schon bei vor der Bewerbung über das Verfahren des Einklagens beim Medizinstudium zu informieren, falls man dieses in Betracht ziehen sollte.

Eilantrag

Parallel zum Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid wird beim Verwaltungsgericht der Erlass einer einstweiligen Anordnung - kurz Eilantrag - beantragt. Schließlich drängt die Zeit, möchte man die ersten Semester nicht verpassen.

Es ist auch möglich, dass die Hochschule auf den Widerspruch bzw. den Antrag auf außerkapazitive Zulassung gleich mit einer Widerspruchsablehnung reagiert. In diesem Fall muss Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die Hochschule versucht damit, die Zahl der Studienplatzkläger zu minimieren, denn die Klage ist mit höheren Kosten verbunden als der Eilantrag. Je nach Bundesland wird diese Widerspruchsablehnung rechtskräftig, wenn man nicht innerhalb von 4 Wochen dagegen klagt.

2. Der Beschluss: Vergleich oder Beschwerde

Im Idealfall bietet die Hochschule einen Vergleich an. Ein Vergleich bedeutet in diesem Fall, dass die Hochschule den Vorschlag macht, einem den Studienplatz zu geben, dafür zieht man dann den Widerspruch beim Verwaltungsgericht zurück. Damit hätte man sich außergerichtlich geeinigt, der Studienplatz ist einem sicher und es würden auch keine weiteren Gerichtskosten entstehen (der bereits gestellte Eilantrag kostet eine Gebühr, zieht man den Antrag aber zurück, muss nur noch ein Teil davon bezahlt werden).

Macht die Hochschule kein Vergleichsangebot, dann rechnet und entscheidet das Verwaltungsgericht, ob noch Plätze frei sind. Falls ja, werden diese als (vorläufige) Studienplätze unter den klagenden Studieninteressierten vergeben und zwar nach einem vom Gericht festgelegten Verfahren: meistens wird gelost. Gegen diesen Beschluss des Verwaltungsgerichts können beide Parteien Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht einlegen, darum heißt es auch „vorläufiger Studienplatz“ - dann ginge es in die nächste Instanz.

3. Die nächste Instanz

Sollte eine der Parteien auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts mit einer Beschwerde reagieren, dann geht das Verfahren in der nächst höheren Instanz weiter: beim Oberverwaltungsgericht.

Die Kosten der Studienplatzklage

Leider können keine pauschalen Aussagen über die Kosten getroffen werden, die die Studienplatzklage verursacht. Denn je nach Bundesland und Verwaltungsgericht werden einerseits unterschiedliche Gebühren erhoben und andererseits von unterschiedlichen Streitwerten¹ ausgegangen. Entscheidend ist außerdem, wie viele Schritte das Verfahren hat. Hinzukommen je nach Fall weitere Kosten, so nehmen sich z.B. manche Hochschulen sofort einen Anwalt. Sollte man sich selbst auch durch einen Anwalt vertreten lassen - und es gibt Fälle, da macht das Sinn - kommen die eigenen Anwaltskosten auch noch dazu.

¹ Als Streitwert wird in diesem Fall der „Wert“ des Studienplatzes angesetzt und der variiert je nach Gericht zwischen 1.000 und 5.000 Euro.



Wer verliert der zahlt?

Grundsätzlich gilt ja: wer verliert, der zahlt. Und zwar die Gebühren des Verfahrens und die Anwaltskosten des Gegners. Sollte man also das **Verfahren gewinnen** (das heißt, es wird festgestellt, dass es noch Studienplätze gibt; und je nach Gericht auch, ob man einen davon abbekommen hat!) muss der Gegner – also die Hochschule – sämtliche Kosten des Verfahrens tragen. Doch das bedeutet auch, es könnte passieren, dass es heißt **“wer gewinnt, zahlt trotzdem”**, wenn man zwar das Verfahren (der nicht ausgeschöpften Kapazitäten) gewinnt, aber im Verteilungsverfahren Pech hat und keinen Studienplatz bekommt.

Immer mehr Gerichte gehen darum auch dazu über, dass im Rahmen der sogenannten **Kostenaufhebung** jede Partei die eigenen Kosten selbst trägt, sobald auch nur ein einziger Studienplatz durch die Kapazitätsprüfung gefunden wurde.

Sollte man das **Verfahren verlieren**, das heißt, die Prüfung ergibt, dass die Hochschule tatsächlich keine Kapazitäten mehr hat, so muss man die Verfahrenskosten, den Hochschulanwalt und falls vorhanden den eigenen Anwalt bezahlen.

Im individuellen Fall kann relativ präzise prognostiziert werden, was die einzelnen Schritte kosten und was im `Worst Case` an Kosten auf einen zu käme. Dafür muss man aber wissen, um welche Hochschule(n) und Gerichte es sich handelt und wie man vorgehen möchte (z.B. ob man mehrere Hochschulen verklagt). Konkretes zu den Kosten kann man beim jeweiligen Asta oder auch im Internet erfahren. Falls man sich einen eigenen Anwalt nimmt, sollte einem dieser Auskunft geben, welche Summe für seine Dienste in etwa anfallen wird.

Kosten für den Hochschulanwalt

Die Kosten des Hochschulanwalts liegen je nach Streitwert meistens zwischen 270 Euro (bei 2.500 Euro Streitwert) und 490 Euro (5.000 Euro). Falls es zu einer mündlichen Anhörung kommt, was seltener der Fall ist, etwa das Doppelte.

Verfahrenskosten

Einen Anhaltspunkt für die Verfahrenskosten je nach Streitwert gibt die folgende Übersicht. Wird während des Verfahrens ein Vergleich geschlossen oder der Antrag zurückgezogen, so reduziert sich die Gebühr auf ein Drittel der angegebenen Summe.

Streitwert vom Gericht festgelegt	Eilverfahren am Verwaltungsgericht	Beschwerde Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Eilverfahrens	Klageverfahren am Obergericht
1.000	82,50 Euro	110 Euro	165 Euro
2.500	121,50 Euro	162 Euro	243 Euro
5.000	181,50 Euro	242 Euro	363 Euro

Über Bildungsweb:

Bildungsweb bietet dir unabhängige Portale für die Suche nach der passenden Hochschule und dem richtigen Studiengang sowie alle wichtigen Informationen rund um das Studium: Von Vorlagen für Motivationsschreiben über Auslands-Erfahrungsberichte bis hin zu Checklisten für den Umzug in die neue Stadt unterstützen wir dich in allen Phasen des Studentenlebens.

Alle Informationen und Vorlagen stehen dir zum Download auf www.bildung.de/downloads zur Verfügung.

Die Bildungsweb Datenbank umfasst über 4.000 Master Studiengänge sowie rund 5.000 Bachelor Studiengänge an fast 500 deutschen Hochschulen. Weitere Informationen sowie detaillierte Profile von Hochschulen und Studiengängen findest du auf unseren Studienportalen:

- ✓ www.bildung.de
- ✓ www.bachelor-vergleich.com
- ✓ www.master-vergleich.com
- ✓ www.uni-vergleich.de
- ✓ www.mba-vergleich.de

Kontakt:

Bildungsweb Media GmbH
Willy-Brandt-Straße 47
20457 Hamburg
Web: www.bildungsweb.net
Facebook: www.facebook.com/Bildungsweb